

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB)**I. Allgemeine Bestimmungen**

- Diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (die „ALB“) gelten für sämtliche Kaufverträge zwischen Eidotech und dem Kunden und stellen einen wesentlichen Bestandteil des zwischen Eidotech und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrages dar, sofern die Parteien die Anwendbarkeit dieser ALB oder einzelner Bestimmungen daraus nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben oder einzelne Bestimmungen dieser ALB im Kaufvertrag nicht ausdrücklich abändern.
- Diese ALB bilden zusammen mit dem Kaufvertrag die Grundlage für den Verkauf durch Eidotech an den jeweiligen Kunden. Zur Klarstellung: Diese ALB gelten nicht für Verbraucher.
- Keine anderen Bestimmungen, Unterlagen oder Darstellungen liegen dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zugrunde; es sei denn die Parteien legen dies ausdrücklich im Kaufvertrag so fest. Insbesondere sind die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter (sofern vorhanden) von der Anwendung auf die Vereinbarung zwischen Eidotech und dem Kunden ausgeschlossen.
- Die Angebote von Eidotech stehen unter dem Vorbehalt der Annahme innerhalb der im Angebot angegebenen Frist oder, falls eine solche Frist nicht angegeben ist, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Angebots.
- Im Falle von Abweichungen zwischen dem Kaufvertrag und diesen ALB, hat der Kaufvertrag (ohne diese ALB) Vorrang.

II. Definitionen

Sofern nicht ausdrücklich anders in diesen ALB festgelegt, haben folgende in diesen ALB verwendeten Begriffe die folgende Bedeutung:

„Kunde“

bezieht sich auf einen Unternehmer im Sinne von Art. 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, aber nicht auf Verbraucher im Sinne von Art. 13 BGB, als Partei des Kaufvertrages.

„Vertrauliche Informationen“

bezieht sich auf die Tatsache, dass der Kaufvertrag mit sämtlichen technischen, finanziellen oder sonstigen kommerziellen oder vertraulichen Informationen bezüglich der Parteien und der Bedingungen des Kaufvertrages verhandelt und unterzeichnet wurde; einschließlich jeglicher Korrespondenz bezüglich des Kaufvertrages, die von der einen Partei an die andere, direkt oder indirekt, sei es vor oder nach Unterzeichnung des Kaufvertrages, offengelegt wurde.

„Lieferschein“

Ist ein Dokument, auf dessen Grundlage die Waren an den Kunden übergeben werden und das vom Kunden oder von einer vom Kunden bevollmächtigten Person oder einem Spediteur unterzeichnet ist. Dies kann - muss aber nicht zwingend - als Lieferschein oder Übergabeprotokoll bezeichnet sein.

„Eidotech“

bezieht sich auf die Eidotech GmbH mit eingetragenem Geschäftssitz in Berlin, Schlesische Str. 38, 10997 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer HRB 114231, Steuer-IdNr.: 37/273/30157.

„Höhere Gewalt“

bezieht sich auf alle Umstände oder Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und ohne deren Verschulden eintreten und deren Eintreten trotz sorgfältig getroffener Vorkehrungen seitens der betroffenen Partei nicht verhindert werden konnten. Vorbehaltlich des Vorstehenden bezieht sich „Höhere Gewalt“ vor allem (jedoch nicht ausschließlich) auf Ereignisse wie:

- Krieg, Invasion, Terrorakte, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Unruhen

aufgrund militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Beschlagnahme oder zwangsweise Einziehung durch eine Regierungs- oder sonst zuständige Behörde;

- Epidemien, Pandemien, Erdbeben, Flut, Feuer oder andere Naturkatastrophen, einschließlich Wetterbedingungen wie Hurrikane, Überschwemmungen und Schneestürme, ungeachtet ihres Schweregrads;
- rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte, die von / durch Angestellte, Subunternehmer oder Lieferanten der betroffenen Partei ausgelöst werden und die für die Erfüllung des Kaufvertrages von Bedeutung sind.

„Waren“

bezeichnet alle beweglichen Gegenstände, die neu oder gebraucht im Angebot von Eidotech zum Verkauf stehen.

„Auf-Bestellung-hergestellte-Waren“ oder „Speziell-angefertigte-Waren“

bezeichnet Waren, die ausschließlich auf Wunsch des Kunden oder nach seinen Vorgaben hergestellt wurden. Dies beinhaltet alle Waren, für die zusätzliche Tests, Programmierungen usw. erforderlich sind.

„Parteien“

bezieht sich auf Eidotech und den jeweiligen Kunden, welche die Parteien des Kaufvertrages sind.

„Kaufvertrag“

bezeichnet den Kaufvertrag, der zwischen Eidotech als Verkäufer und dem jeweiligen Kunden als Käufer auf der Grundlage der von Eidotech vorgeschlagenen, vom Kunden akzeptierten und anschließend von Eidotech bestätigten Bedingungen, aller von Eidotech akzeptierten und genehmigten Bestellungen des Kunden sowie aller schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) getroffenen Vereinbarungen der Parteien abgeschlossen wird und insbesondere Folgendes umfasst:

- Daten zur Identifizierung des Kunden und seiner Vertreter, die für die Erfüllung des Kaufvertrages verantwortlich sind;
- Art und Anzahl/Menge der Waren und deren Spezifikation(en);
- Betrag und Datum der Zahlung des Preises, als Nettowert;
- Datum, Ort und Bedingungen der Lieferung/Abholung der Waren;
- die Erklärung des Kunden, dass er diese ALBs anerkennt;

Zur Klarstellung: Von Eidotech angenommene Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferdokumente sowie alle Kaufvertragsdokumente, die von bevollmächtigten Vertretern von Eidotech und dem Kunden unterzeichnet oder genehmigt wurden, stellen einen für die Parteien verbindlichen Kaufvertrag dar.

III. Lieferbedingungen

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages. Das im Kaufvertrag angegebene Lieferdatum ist ein ungefähres Datum, es sei denn, es wird von Eidotech ausdrücklich als festes Datum bestätigt.
- Die Lieferung der Waren findet an dem zwischen den Parteien vereinbarten Ort statt. Sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren EXW (Incoterms 2020) ab dem Lager von Eidotech.
- Sofern im Kaufvertrag nicht anders angegeben, hat der Kunde die Kosten für jeden auf Wunsch des Kunden von Eidotech organisierten Transport der Waren zu tragen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Waren und ihren technischen Zustand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Zugang zu überprüfen und Eidotech alle Mängel an den Waren, die bei einer angemessenen Prüfung festgestellt werden können, unverzüglich zu

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB)

melden. Mit der Entgegennahme der Ware und / oder der Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde, sofern er keinen Mangel gemäß Satz 1 dieser Ziffer 4 anzeigt, die Vollständigkeit, Leistungsfähigkeit und Eignung der Ware für den vorgesehenen Zweck. Wenn Eidotech dem Kunden für die Überprüfung der gelieferten Waren eine Richtlinie zur Verfügung stellt, muss der Kunde die Hinweise in dieser Richtlinie befolgen.

5. Eidotech behält sich das Recht vor, den gerügten Mangel am Ort der Lieferung zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Waren keine Mängel aufweisen und der Kunde dies hätte erkennen können, so trägt der Kunde die Kosten, die Eidotech in diesem Zusammenhang entstehen.
6. Zeigt der Kunde einen Mangel, der bei den Kontrollen entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden können, nicht innerhalb der in Ziffer 4 genannten Frist an oder zeigt er einen später entdeckten Mangel nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung an, so hat der Kunde keinen Anspruch wegen dieses Mangels.
7. Sollte sich die Lieferung der Waren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögern, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem Eidotech oder der Spediteur dem Kunden mitteilt, dass die Waren abhol- oder versandbereit sind, je nachdem, was zutrifft.
8. Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Verpackung der Waren in Übereinstimmung mit der von Eidotech für den betreffenden Transport angewandten Praxis. Kosten für Sonderverpackungen auf Wunsch des Kunden sind nicht im Preis der Waren enthalten und sind vom Kunden zu tragen.
9. Das Eigentum an den Waren geht zum Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen Kaufpreises für die gelieferten Waren (einschließlich Steuern oder sonstiger Abgaben und Gebühren, falls diese auf den Preis hinzugerechnet werden - oder Verzugszinsen für verspätete Zahlung) auf den Kunden über. Waren, die der Kunde nicht bereits vor der Lieferung vollständig bezahlt hat, bleiben im Eigentum von Eidotech bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Eidotech aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde hat die ihm unter Eigentumsvorbehalt von Eidotech gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, zu lagern, zu warten und zu reparieren und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, Eidotech unverzüglich über alle Schäden an diesen Waren zu informieren und Eidotech auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Kunde tritt alle Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an Eidotech ab. Eidotech nimmt diese Abtretung an. Wenn der Kunde die Waren nicht ausreichend versichert hat, ist Eidotech berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren auf Kosten des Kunden zu versichern. Der Kunde hat Eidotech unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt von Eidotech gelieferten Waren von Dritten gepfändet oder anderweitig beeinträchtigt werden. Der Kunde ist berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Eidotech gelieferten Waren im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren ist nicht zulässig. Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen, die ihm aus der Veräußerung dieser Waren oder aus einem anderen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang, Versicherungsansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung) entstehen, zur Sicherheit an Eidotech ab. Eidotech nimmt diese Abtretung an. Eidotech ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von Eidotech geltend zu machen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann Eidotech verlangen, dass der Kunde die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Drittabnehmer offenlegt und Eidotech die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen und Unterlagen aushändigt. Eidotech kann auf Kosten des Kunden die Rückgabe der dem Kunden unter Eigentumsvorbehalt von Eidotech gelieferten Waren verlangen, wobei Eidotech zuvor eine angemessene Frist gesetzt haben muss. Nach Rückgabe der Waren an Eidotech ist Eidotech berechtigt, diese zu verwerten. Der Erlös aus einer solchen Verwertung, abzüglich der angemessenen Verwertungskosten, ist mit dem vom Kunden geschuldeten Betrag zu verrechnen. Werden die unter

Eigentumsvorbehalt von Eidotech an den Kunden gelieferten Waren mit anderen Gegenständen verbunden, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch für den neu entstandenen Gegenstand. Eidotech erwirbt dadurch Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis zum Wert der unter Eigentumsvorbehalt an den Kunden gelieferten Waren. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde Eidotech das Miteigentum an der gemeinsamen Sache im Verhältnis des Wertes der dem Kunden gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde hat die Sache, an der Eidotech Miteigentum erworben hat, unentgeltlich zu verwahren. Wird die unter Eigentumsvorbehalt von Eidotech an den Kunden gelieferte Ware als wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache weiterveräußert, so gilt die Abtretung der aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gemäß dieser Ziffer 9 nur in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt von Eidotech an den Kunden gelieferten Ware. Wenn das Recht des Landes, in dem sich die gelieferten Waren befinden, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in eingeschränkter Form zulässt oder anerkennt, kann Eidotech sich andere Rechte an den Waren vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, mit Eidotech bei allen Maßnahmen (z.B. Registrierung) zusammenzuarbeiten, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu verwirklichen oder andere Rechte zu begründen, die die Interessen von Eidotech anstelle eines Eigentumsvorbehalts angemessen schützen können. Der Kunde wird bei der Durchsetzung dieser Rechte mitwirken.

10. Verweigert der Kunde die Annahme der bestellten Waren, ohne dass ein Grund vorliegt, der ihn nach dem anwendbaren Recht dazu berechtigt, behält sich Eidotech das Recht vor, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten und dem Kunden die entstandenen Kosten, insbesondere für die Rechnungsstellung, den Dokumentenversand, die Warenaufbereitung, die Lagerung und den Transport von und zurück zu Eidotech, in Rechnung zu stellen. Holt der Kunde die Ware nicht am vereinbarten Liefertag ab, ist Eidotech berechtigt, die dadurch entstandenen Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise enthalten keine Steuern, Gebühren, Transport- und Lieferkosten oder ähnliche Abgaben, die jetzt oder in Zukunft in Bezug auf die Waren zu zahlen sind. Steuern, Gebühren (einschließlich Einfuhrgebühren) und ähnliche Abgaben werden von Eidotech hinzugerechnet, wenn Eidotech nach dem Gesetz verpflichtet bzw. berechtigt ist, sie zu zahlen oder einzuziehen, und der Kunde verpflichtet ist, sie zusammen mit dem Preis zu zahlen.
2. Der Kunde trägt auch die Kosten für die von ihm bestellten zusätzlichen Dienstleistungen von Eidotech, einschließlich der Gebühren für Tests, Prüfung, Programmierung usw. von Auf-Bestellung-hergestellte-Waren oder Spezialanfertigten-Waren, die, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisliste von Eidotech für solche Dienstleistungen oder, sofern keine Preislisten existieren, gemäß der üblichen Vergütung für solche Dienstleistungen anfallen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, bei Abschluss des Kaufvertrags und Erhalt der Rechnung eine Vorauszahlung für die bestellten Waren in voller Höhe zu leisten. Zur Klarstellung: Eidotech ist nicht berechtigt, für die von Eidotech im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag erbrachten Leistungen eine Vorauszahlung in voller Höhe zu verlangen, sondern kann nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Abschlagszahlung verlangen.
4. Alle Zahlungen an Eidotech sind auf die in den Vertragsdokumenten angegebenen Bankkonten zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift des Geldes auf dem Bankkonto von Eidotech.
5. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Zahlungsfrist durch den Kunden ist Eidotech berechtigt, für jeden Tag des Verzugs die gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen.

**Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com**

USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488

Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110

Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB)

6. Auch wenn im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass der Kunde keine Vorauszahlung schuldet, ist Eidotech berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung für die bestellten Waren zu verlangen, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungstermine nicht eingehalten hat oder wenn eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden Eidotech Grund zu der Annahme gibt, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhalten wird, es sei denn, der Kunde stellt eine ausreichende Zahlungssicherheit.
 7. Verstößt der Kunde gegen eine Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge, Gebühren oder Abgaben, einschließlich einer Abschlagszahlung, oder gegen eine andere fällige materielle Verpflichtung gegenüber Eidotech, ist Eidotech berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag zu verweigern, bis alle ausstehenden Zahlungen geleistet und alle materiellen Verpflichtungen erfüllt worden sind. Darüber hinaus kann Eidotech die Lieferung der Waren oder andere Dienstleistungen von Eidotech aussetzen, verzögern oder stornieren. Die vorgenannten Rechte stellen zusätzliche Befugnisse von Eidotech dar und ersetzen keine anderen Rechte und Rechtsmittel, die im Rahmen des Kaufvertrags oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.
 8. Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, den vollen, vereinbarten Preis für die Waren innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen. Bei Mängeln der Ware, die dem Kunden gemäß Abschnitt VI zustehen, darf der Kunde einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückhalten.
 9. Unabhängig von dem im Kaufvertrag oder in diesen ALB angegebenen Preis und anderen fälligen Beträgen und Kosten ist der Kunde verpflichtet, bei Eintritt der in diesen ALB festgelegten Ereignisse, Vertragsstrafen in der in diesen ALB angegebenen Höhe zu zahlen. Wenn der Kaufvertrag und / oder die ALB die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe vorsehen, schließt dies nicht das Recht von Eidotech aus, einen weitergehenden Schaden vom Kunden ersetzt zu verlangen, soweit dieser Schaden die vom Kunden gezahlte Vertragsstrafe betragsmäßig übersteigt.
 10. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Kunde nicht berechtigt, Beträge, die ihm aufgrund des Kaufvertrags zustehen, mit Forderungen von Eidotech gegenüber dem Kunden aufgrund desselben Vertrags oder mit anderen zwischen den Parteien geschuldeten Beträgen zu verrechnen, es sei denn, die jeweiligen Forderungen des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder stehen mit den Forderungen von Eidotech im Gegenseitigkeitsverhältnis.
- Eidotech verpflichtet, die Mängel nach Eidotech's Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften an Eidotech zurückzugeben. Der Ort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Erfüllungs- oder Lieferort der Ware. Die Kosten der Nacherfüllung trägt Eidotech, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort verbracht wurde.
3. Eidotech ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder von dem betroffenen Teil des Kaufvertrages zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts VII geltend machen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
 5. Außer im Falle von arglistigem Verhalten von Eidotech verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt VII.4 12 Monate nach Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme der Ware.
 6. Eidotech haftet nur gemäß Abschnitt VII für Mängel an gebrauchten Waren, die Eidotech als „reparierte“ oder „gebrauchte“ Waren und nicht als „generalüberholte“ oder „neuwertige“ Waren verkauft. Erweist sich eine von Eidotech nicht als „generalüberholt“ oder „neuwertig“ verkaufte gebrauchte Ware als mangelhaft, so ist Eidotech nur zu einem Nachbesserungsversuch verpflichtet. Schlägt dieser Versuch fehl, hat der Kunde nur Anspruch auf Minderung des Kaufpreises. Die Haftung von Eidotech nach Abschnitt VII bleibt unberührt. Im Übrigen stehen dem Kunden bei Mängeln an gebrauchten Waren keine Rechte zu.
 7. Ungeachtet dessen ist Eidotech im Falle eines Mangels an einer Ware bereit, alle Ansprüche, die Eidotech als Folge eines solchen Mangels gegenüber ihrem eigenen Lieferanten hat, an den Kunden abzutreten.
 8. Zur Klarstellung: Sofern nicht anders angegeben, übernimmt Eidotech keine Garantie für die Konformität der Waren mit Vorschriften, Bestimmungen oder anderen Regeln, die außerhalb der Europäischen Union gelten.

V. Technischer Rat

Wenn Eidotech den Kunden in Bezug auf die Auswahl oder Verwendung der Waren berät, erfolgt dies unverbindlich und nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit sich Eidotech nicht ausdrücklich und schriftlich anders verpflichtet hat. Die von Eidotech zur Verfügung gestellten Daten und Informationen über die Eignung und Verwendung der Waren stellen keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich ihrer Eignung für die Zwecke des Kunden dar und entbinden den Kunden nicht von der Durchführung eigener Tests, Untersuchungen und Überprüfungen sowie von der Notwendigkeit, die Eignung der Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck zu bestimmen. Erforderlichenfalls sollte der Kunde professionelle Beratung durch Dritte in Anspruch nehmen.

VI. Gewährleistung

1. Mängelansprüche gegen Eidotech setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gem. § 377 HGB nachgekommen ist. Hiernach hat er die gelieferte Ware zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich zu rügen.
2. Erweisen sich die Waren oder Dienstleistungen von Eidotech als mangelhaft, ist

VII. Haftung von Eidotech

1. Eidotech haftet für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Eidotech nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Eidotech haftet jedoch nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, es sei denn, das Verhalten von Eidotech war entweder grob fahrlässig oder vorsätzlich.
2. In allen anderen Fällen haftet Eidotech, wenn ein Schaden von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Eidotech vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Soweit Eidotech eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Eidotech nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen sind Ansprüche gegen Eidotech auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung ausgeschlossen.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleibt unberührt.
4. Die Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 verjähren entsprechend den gesetzlichen Fristen.

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB)

5. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, wenn a) der Kunde innerhalb der 12-monatigen Verjährungsfrist gemäß Abschnitt VI-5 die Nacherfüllung verlangt hat und b) Eidotech die Pflicht zur Nacherfüllung verletzt hat.
6. Beide Parteien werden sich bemühen, sich bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. höherer Gewalt, gegenseitig zu informieren und versuchen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Umständen anzupassen.
7. Eidotech haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen ALB oder dem Kaufvertrag, wenn diese durch Höhere Gewalt oder durch die Nichtverfügbarkeit von Waren außerhalb der Kontrolle und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit von Eidotech verursacht wurde, was unter anderem auf eine Unterbrechung des Produktionsprozesses oder der Lieferung der Waren durch den Hersteller zurückzuführen ist. Eidotech benachrichtigt den Kunden unverzüglich über jedes Ereignis Höherer Gewalt, das zur Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung führt. Wenn die oben genannten Ereignisse länger als 3 (drei) Monate andauern (oder wenn es wahrscheinlich ist, dass die Verzögerung länger als drei Monate andauern wird), sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne irgendwelche Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei. Wenn die Gründe für die Höhere Gewalt für Eidotech zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags erkennbar waren, ist Eidotech nicht berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung gilt nicht für vertrauliche Informationen:
 - die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber öffentlichen Behörden oder Gerichten offengelegt werden;
 - die der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Vertragspartei offengelegt wurden;
 - die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung durch die empfangende Vertragspartei öffentlich bekannt geworden sind; oder
 - die die empfangende Partei rechtmäßig von einer dritten Partei erhalten hat.
 Art. 5 Geschäftsgeheimnisgesetzes bleibt hiervon unberührt.
3. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eidotech weder eine Pressemitteilung oder eine öffentliche Bekanntmachung über den Kaufvertrag herausgeben noch veranlassen, diese herauszugeben, noch Bedingungen des Kaufvertrags offenlegen, es sei denn, dies ist nach allgemein anwendbarem Recht, einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts oder einer autorisierten staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlich.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR für jeden Verstoß zu zahlen.
5. Die in diesem Abschnitt IX genannte Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der vertraulichen Informationen ist zeitlich nicht begrenzt.

VIII. Rücktritt vom Kaufvertrag

1. Der Kaufvertrag kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen sowie unter den in diesen ALB oder im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen beendet werden. Eidotech ist in den folgenden Fällen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten:
 - a. Der Kunde ist mit der Zahlung der aus dem Kaufvertrag geschuldeten Beträge in Verzug und leistet die fällige Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen, von Eidotech gesetzten Frist;
 - b. wenn sich die finanzielle Situation des Kunden nach Abschluss des Kaufvertrags in einer Weise erheblich verschlechtert, die Eidotech zu der begründeten Annahme veranlasst, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen;
 - c. wenn der Kunde die Annahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig verweigert, ohne dass ein Grund vorliegt, der ihn nach dem anwendbaren Recht dazu berechtigt.
2. Im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen ist der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich auf eigene Kosten zurückzusenden. Sollte der Kunde die Waren nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen nach dem Rücktritt (bzw. der Erklärung) vom Kaufvertrag zurückgeben, hat Eidotech das Recht, die Waren auf Kosten des Kunden selbst abzuholen. Bei Nichtfreigabe der Waren auf Verlangen von Eidotech hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Warenpreises pro Tag zu zahlen, an dem der Kunde die Waren auf Verlangen von Eidotech nicht freigibt, höchstens jedoch 10 % des Warenpreises.

IX. Vertraulichkeit

1. Alle technischen, kommerziellen und finanziellen Daten und Informationen, einschließlich der dem Kunden angebotenen Kaufpreise, die dem Kunden von Eidotech in Verbindung mit dem Kaufvertrag offengelegt werden, stellen vertrauliche Informationen von Eidotech oder ihren verbundenen Unternehmen dar („vertrauliche Informationen“). Der Kunde darf solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben und sie nicht für andere als die von den Parteien vereinbarten Zwecke verwenden.

X. Informationen zur Datensicherheit

Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt Eidotech seine Datenschutzinformationen unter dem folgenden Link zur Verfügung http://www.eidotech.de/datenschutz_sub.html.

XI. Mitteilungen

1. Jede Mitteilung unter oder im Zusammenhang mit der Durchführung und Erfüllung des Kaufvertrages und dieser ALB muss schriftlich per Einschreiben, Kurier, E-Mail mit Empfangsbestätigung oder Fax seitens der Empfängerpartei versandt werden, es sei denn die ALB oder der Kaufvertrag sehen eine bestimmte Form (z. B. E-Mail) vor.
2. Mitteilungen sind an die von den Parteien im Kaufvertrag angegebenen Adressen oder E-Mail-Adressen zu versenden.
3. Mitteilungen gelten wie folgt als zugegangen:
 - a. per Einschreiben versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung, oder wenn eine solche nicht vorliegt, nach sieben (7) Kalendertagen ab dem Tag der zweiten Zustellungsmittteilung;
 - b. per Kurier versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt der Zustellung;
 - c. per E-Mail versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt des Versendens durch den Sender; vorausgesetzt, dass der Sender keine automatisch generierte Nachricht erhält, dass die Nachricht nicht an die richtige E-Mail-Adresse des Empfängers zugestellt werden konnte.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Eidotech unverzüglich über eine Änderung der Adresse seines Sitzes, der Kontakttelefon- oder Korrespondenzadresse, die im Kaufvertrag angegeben ist, und/oder der Daten des Vertreters des Kunden, der mit der Ausführung des Kaufvertrags beauftragt ist, zu informieren. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt die Mitteilung als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse gerichtet ist.

XII. Streitbeilegung und anwendbares Recht

1. Bei Auftreten von sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten sind die Parteien zunächst bemüht, diese einvernehmlich (insbesondere durch

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALB)

Verhandlung oder Mediation) beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, eine Streitigkeit innerhalb von zwei (2) Wochen einvernehmlich zu klären, wird diese durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz von Eidotech entschieden, sofern die Parteien im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart haben.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Rechte von Eidotech aus dem Kaufvertrag können von Eidotech jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf. Der Kunde ist hierüber innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Datum der Übertragung zu unterrichten.
2. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von Eidotech keine Rechte oder Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag auf Dritte übertragen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und diesen ALB ist der Geschäftssitz von Eidotech.
4. Sollte eine der Bestimmungen der ALB und/oder des Kaufvertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des gesamten Kaufvertrags davon unberührt.

